

um ein Jahr verlängert²¹. Das Wahlgesetz von 1976 (§ 2 Abs. 1) legte sodann auch für die örtlichen Volksvertretungen eine Wahlperiode von fünf Jahren fest.

d) Wahltag. Die örtlichen Volksvertretungen werden nicht an einem Tage gewählt. 20 Vielmehr findet regelmäßig die Wahl zu den Bezirkstagen gemeinsam mit der Wahl zur Volkskammer statt. Zwischen dieser Wahl findet die Wahl zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen statt.

Gewählt wurde seit Erlaß der Verfassung von 1968

zu den Bezirkstagen am 14. 11. 1971²² und

am 17. 10. 1976²³,

zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen am 22. 3. 1970²⁴

am 19. 5. 1974²⁵ und

am 20. 5. 1979²⁶.

e) Zusammensetzung. Nach dem Wahlgesetz von 1976 (§ 7 Abs. 2) haben die Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen entsprechend der einheitlichen Rahmenfestlegungen des Staatsrates die Anzahl der Abgeordneten der neu zu wählenden Volksvertretungen zu beschließen.

Für die Wahl zu den Bezirkstagen beschloß der Staatsrat zuletzt am 30. 6. 1971²⁷ und am 5. 7. 1976²⁸ die genaue Zahl der zu wählenden Abgeordneten, so daß für Beschlüsse der Bezirkstage kein Raum blieb. Im Beschluß vom 16. 3. 1981^{28a} gab der Staatsrat dann auch für die Anzahl der für die Stadtverordnetenversammlung von Berlin (Ost) und die Bezirkstage zu wählenden Abgeordneten Rahmenrichtlinien. Danach wurden gewählt:

21 Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Verlängerung der gegenwärtigen Wahlperiode der Bezirkstage vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 462).

22 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. 6. 1971 (GBl. I S. 55).

23 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1976 vom 14. 6. 1976 (GBl. I S. 285).

24 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen im Jahre 1970 vom 11. 12. 1969 (GBl. 1970 I, S. 5).

25 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen im Jahre 1974 vom 25. 2. 1974 (GBl. I S. 89).

26 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen im Jahre 1979 vom 31. 1. 1979 (GBl. I S. 53).

27 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Anzahl der für die Bezirkstage zu wählenden Abgeordneten vom 30. 6. 1971 (GBl. I S. 55). Zuvor mit gleichem Inhalt: Beschluß vom 2. 5. 1967 (GBl. I S. 63).

28 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Anzahl der für die Bezirkstage zu wählenden Abgeordneten vom 5. 7. 1976 (GBl. I S. 353).

28 a Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Anzahl der für die Stadtverordnetenversammlung von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Bezirkstage zu wählenden Abgeordneten vom 16. 3. 1981 (GBl. I S. 101).